

Einleitung

Die transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe in Kants Kr.drV ist eines der schwierigsten Kapitel, das vielen Kant-Interpreten und Kant-Lesern enorme Verständnisschwierigkeiten bereithält. Allerdings ist das Verständnis des Beweisganges der Deduktion hinsichtlich des Gesamtverständnisses der Kr.drV von großer Bedeutung. Mit dem Erfolg der transzendentalen Deduktion steht oder fällt Kants Unternehmen einer Kritik der reinen Vernunft. Henrich bezeichnet es als das Kernstück der Kr.drV, in dem der Schlüssel zum Verständnis und Beurteilung des gesamten Werkes liegt.¹

Kant selbst hat wohl die Schwierigkeiten des Verständnisses der transzendentalen Deduktion gesehen, denn er hat dieses Kapitel für die zweite Auflage 1787 vollständig umgestaltet und neu verfasst.

Diese Arbeit hat sich zum Thema gemacht, den umstrittenen Aufbau von Kants transzendentaler Deduktion der Kategorien näher zu untersuchen. Ihre Schwierigkeit besteht darin, dass sie zweimal an ihr Ziel gelangt zu sein scheint. Erstmals am Ende des § 20 und dann abermals in der Schlussfolgerung des § 26.

Den neuen Interpretationen zufolge spricht diese Annahme allerdings gegen Kants Versicherung in § 21, in dem er deutlich klar mache, dass mit dem Ende des § 20 noch nicht das Ziel der Deduktion erreicht sei: „Im obigen Satze ist also der Anfang einer Deduktion der reinen Verstandesbegriffe gemacht, in welcher ich, da die Kategorien unabhängig von der Sinnlichkeit bloß im Verstande entspringen, noch von der Art, wie das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben werde, abstrahieren muß, um nur auf die Einheit, die in der Anschauung vermittelt der Kategorie durch den Verstand hinzukommt, zu sehen. In der Folge (§ 26.) wird aus der Art, wie in der Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird, gezeigt werden, daß die Einheit derselben keine andere sei, als welche die Kategorie nach dem vorigen § 20. dem Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt vorschreibt, und dadurch also, daß ihre Gültigkeit a priori in Ansehung aller Gegenstände unserer Sinne erklärt wird, die Absicht der Deduktion allererst völlig erreicht werden“ (B 144/145).

¹ Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973, S. 90

Die vorliegende Arbeit ist im Wesentlichen eine Auseinandersetzung der Aufsätze von Henrich „Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion“² und Wagner „Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien“³. Ebenso wie beide Autoren ist der Verfasser dieser Arbeit der Meinung, dass die Deduktion ein in zwei Schritten vorgetragener Beweis darstellt. Anhand eines kritischen Umgangs mit beiden Texten soll gezeigt werden, dass sowohl Henrichs als auch Wagners Thesen über den Aufbau der Deduktion nicht ohne Schwierigkeiten auskommen und beide Interpreten in manchen Punkten ihrer Darlegungen im Ganzen nicht wirklich überzeugen können.

Eine vollständige Interpretation des Aufbaus der transzendentalen Deduktion kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, die Schwierigkeiten der beiden Aufsätze kritisch herauszuarbeiten. Wie beide Autoren, so stützt sich auch der Verfasser im Rahmen dieser Arbeit auf die zweite Auflage der Kr.drV.

2 Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973

3 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980

1. Die transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe

In der transzendentalen Deduktion möchte Kant zeigen, wie sich Begriffe a priori, d. h. Begriffe, welche völlig unabhängig von aller Erfahrung bestimmt sind, auf Gegenstände beziehen können (B117). Dafür gibt es für Kant nur zwei Möglichkeiten: entweder macht der Gegenstand den Begriff, oder der Begriff den Gegenstand möglich (B124/125). Im ersten Fall wäre der Begriff rein empirisch und nicht a priori möglich, wie es die Kategorien aber sein sollen. Im zweiten Fall würde der Begriff zwar nicht den Gegenstand seinem Dasein nach hervorbringen, aber doch vor aller Erfahrung bestimmend sein, wenn durch den Begriff die Erkenntnis über einen Gegenstand aller erst möglich wird.

Erkenntnis ist für Kant die denkende Verarbeitung des Anschauungsmaterials nach apriorischen Prinzipien. Demnach muss uns ein Gegenstand unserer Erkenntnis zunächst einmal in einer Anschauung als Erscheinung gegeben sein. In der transzendentalen Ästhetik hat Kant gezeigt, dass Gegenstände nur angeschaut werden können, wenn sie den apriorischen Anschauungsformen Raum und Zeit unterliegen. Des Weiteren muss der Gegenstand also auch in Form von Begriffen gedacht werden; denn beide Prinzipien, Anschauung und Begriff, sind für eine objektiv gültige Erfahrungserkenntnis absolut notwendig.

Kant vergleicht nun das kategoriale Erkennen mit der zuvor gezeigten Erkenntnis durch Anschauung. Ebenso wie wir bei dieser überhaupt nur dann etwas erkennen können, wenn es durch die Anschauungsformen Raum und Zeit geformt ist, erkennen bzw. begreifen wir auf der Ebene der gedanklichen Verstandeserkenntnis überhaupt nur dann etwas, wenn es uns gelingt, das anschaulich Gegebene mit Hilfe eines Verstandesbegriffs zu begreifen bzw. unter eine Kategorie zu subsumieren.

Die Subsumtion unter einer oder mehreren Kategorien ist für Kant nun die Bedingung der Möglichkeit dafür, dass wir überhaupt eine über die bloße sinnliche Anschauung hinausgehende Naturerkenntnis bzw. Erfahrung haben können. Für Kant müssen beide Anschauungsarten zusammen kommen, damit wir zu einer objektiv gültigen Erfahrungserkenntnis⁴ gelangen können, denn „Gedanken ohne Inhalt sind leer,

⁴ Das Zusammenspiel von sinnlicher Erfahrung und kategorialem Begreifen.

Anschauungen ohne Begriffe sind blind“ (B75).

Das genaue Ziel der transzendentalen Deduktion ist es nun zu klären und zu beweisen, wie wir mit Hilfe der Kategorien zu objektiv gültigen Erfahrungserkenntnissen gelangen können, d.h. wie nämlich subjektive Bedingungen des Denkens objektive Gültigkeit haben sollen, d.h. Bedingungen der Möglichkeit aller Erkenntnis der Gegenstände abgeben (B122). Dabei möchte Kant den Nachweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien allein darauf zurückführen, dass sie im Sinne des Begriffs von Erfahrung die Bedingungen der Möglichkeit jeder Erfahrung⁵ sind.

In der transzendentalen Analytik ging es Kant darum, die Kategorien als die fundamentalen Verstandesbegriffe aufzufinden und genauer zu charakterisieren. Dabei verfährt er analog zur transzendentalen Ästhetik. Dort hatte er in einer so genannten metaphysischen Erörterung das Wesen der Anschauungsformen Raum und Zeit beschrieben. Er zeigte, dass die Vorstellung von Raum (und parallel dazu die Vorstellung von Zeit) nicht empirisch, sondern apriorisch ist. Und ebenso wie in der transzendentalen Ästhetik durch eine transzendente Erörterung der Nachweis geführt wurde, dass gerade die Vorstellungen von Raum und Zeit als reine Anschauungen die notwendigen Bedingungen von synthetischer Erkenntnis a priori darstellen, d.h. wie wir mit Hilfe dieser Anschauungsformen zu objektiv gültigen Erkenntnissen a priori in Bezug auf anschaulich Erfassbares gelangen können, will Kant jetzt in der transzendentalen Deduktion zeigen, wie wir anhand der Kategorien zu objektiv gültigen Erkenntnissen in Bezug auf nur gedanklich erfassbare Zusammenhänge bzw. Strukturen der Erfahrungswirklichkeit, d.h. der Natur, gelangen können.

Im nun Folgenden soll Henrichs Interpretation des Beweisganges der transzendentalen Deduktion genauer untersucht werden. Ob und inwiefern Henrich mit seiner Interpretation überzeugen kann, wird sich im Verlauf der Untersuchung zeigen. Vorweg sei aber schon einmal gesagt, dass Henrichs Vorschlag mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die im Weiteren ausgeführt und kommentiert werden sollen.

⁵ Mit „Erfahrung“ meint Kant hier das Zusammenspiel von sinnlicher Erfahrung und kategorialem Begreifen und die sich daraus ergebende objektiv gültige Erfahrungserkenntnis.

2. Vorschlag Henrichs

In seinem Aufsatz⁶ hat Dieter Henrich die Frage nach dem Aufbau und dem Beweisziel von Kants transzendentaler Deduktion erneut aufgenommen und zu beantworten versucht. In diesem möchte er zeigen, dass die Deduktion – älteren Vorschlägen widersprechend⁷ – ein in zwei Schritten vorgetragener Beweis darstellt.

Henrich glaubt nun eine Wendung Kants im § 20 zu finden, die auf eine Einschränkung hinweist, welche erst in den folgenden Paragraphen aufgelöst wird. Die Stelle lautet: „Also ist alles Mannigfaltige, so fern es in Einer empirischen Anschauung gegeben ist, in Ansehung einer der logischen Funktionen zu urteilen bestimmt, durch die es nämlich zu einem Bewußtsein überhaupt gebracht wird“ (B 143). Dieses „so fern...“ nimmt Henrich in einschränkendem Sinn und woraus er schließt, dass das Beweisresultat von § 20 nur für jene Anschauungen gilt, „die bereits Einheit enthalten“.⁸ Demnach ist es für Henrich nach wie vor noch offen, in welchem Umfang einheitliche Anschauungen aufgefunden werden können.⁹

Wenn nun Henrichs umfangrestriktive Bedeutung stimmen sollte, so muss es auch ein entscheidungskräftiges Argument dafür geben. In der Tat gibt Henrich ein Argument an. Der Einschränkung im § 20 korrespondiere der § 26, in dem die Gültigkeit der Kategorien für alle Objekte unserer Sinne bewiesen wird.¹⁰

Henrichs Meinung, wie denn in § 26 die Aufhebung der Einschränkung erfolgen soll, lautet: „Wo immer wir Einheit finden, da ist diese Einheit durch die Kategorien ermöglicht und in Beziehung auf sie determiniert. Nun haben wir aber im Fall unserer Vorstellungen von Raum und Zeit Anschauungen, die Einheit enthalten und die zugleich *alles* in sich einschließen, was unseren Sinnen nur vorkommen kann. Denn sie haben ja ihren Grund in den Formen unserer Sinnlichkeit, außerhalb deren uns keine Vorstellungen gegeben werden können. Wir können also sicher sein, daß alles gegebene Mannigfaltige

6 Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973

7 Die Vorschläge Adickes, Erdmann, de Vleeschauwer.

8 Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973, S. 93

9 Ibd.

10 Ibd, S. 94; Verweis auf B 161

ausnahmslos den Kategorien unterworfen ist“ (S. 94).¹¹

Damit ist nach Henrich das Beweisziel einer Deduktion erreicht, der es darum geht, die unbeschränkte Gültigkeit der Kategorien für alles nachzuweisen, auf das sich Erfahrung sinnvollerweise beziehen kann. Den springenden Punkt sieht Henrich in einem in § 26 geschehenen Rückgriff auf die transzendente Ästhetik; von der Einheit der beiden reinen Anschauungen Raum und Zeit. Dieses „Faktum“ setzt Kant laut Henrich nun ein, um damit die Deduktion an ihr Ende zu bringen.

Henrichs Vorschlag ist problematisch. Zum Einen besagt er, dass, wo immer wir Einheit finden, diese durch die Kategorien ermöglicht wird und in Beziehung auf sie determiniert ist: „Wo immer wir Einheit finden, da ist diese Einheit durch die Kategorien ermöglicht und in Beziehung auf sie determiniert“.¹² Nun ist es ja der Verstand, der nichts weiter ist als das Vermögen, mittels der Kategorien a priori zu verbinden und Einheit herzustellen. Dem Verstand gegenüber trifft Henrich aber eine wunderliche Einschränkung, indem er von einer nur partialen Fähigkeit des Verstandes ausgeht, Einheit in den sinnlichen Vorstellungen herzustellen.¹³ Kant schließe sie laut Henrich nur deshalb aus, „weil wir faktisch über einheitliche Vorstellungen von Raum und Zeit verfügen und kraft dessen auch alle Sinnenvorstellungen vereinheitlichen können“.¹⁴

Damit stellt sich die Frage, wie dieses Faktum der einheitlichen Vorstellungen von Raum und Zeit denn genauer zu verstehen ist, worauf aber Henrich in seinem Aufsatz nicht näher eingeht. Jedenfalls kann es nicht sein, dass Kant hier von einem durch die Sinne gegebenen bloßen Faktum der einheitlichen Vorstellungen von Raum und Zeit ausgeht, ohne es näher zu beschreiben, und „daß es die einheitlichen Vorstellungen von Raum und Zeit seien, denen wir die Möglichkeit der Vereinheitlichung aller unserer Sinnesvorstellungen verdanken?“.¹⁵

Vielmehr ist es so, dass Kant im zweiten Beweisschritt auf die einheitlichen Vorstellungen von Raum und Zeit näher eingeht, sie in eine empirische Anschauung zusammenbringt und mit dem Ergebnis des ersten Beweisschrittes, der ursprünglich-synthetischen Einheit

11 Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973, S. 94

12 Ibid.

13 Ibid., S. 95

14 Ibid.

15 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 356

der Apperzeption, zusammenbringt. Am Ende der Deduktion soll gezeigt werden, wie beide äußeren Enden, die Sinne und der Verstand, zusammenhängen, d.h. zusammengebracht werden können.

Im Folgenden sollen zunächst ein paar wichtige Stellen zitiert werden, die für das Problem von großer Bedeutung sind:

„Allein die Verbindung (conjunctio) eines Mannigfaltigen überhaupt, kann niemals durch Sinne in uns kommen, und kann also auch nicht in der reinen Form der sinnlichen Anschauung zugleich mit enthalten sein; denn sie ist ein Actus der Spontaneität der Vorstellungskraft, (...), so ist alle Verbindung, wir mögen uns ihrer bewußt werden oder nicht, es mag eine Verbindung des Mannigfaltigen der Anschauung, oder mancherlei Begriffe, und an der ersteren der sinnlichen, oder nicht sinnlichen Anschauung sein, eine Verstandeshandlung, die wir mit der allgemeinen Benennung Synthesis belegen würden, um dadurch zugleich bemerklich zu machen, daß wir uns nichts, als im Objekt verbunden, vorstellen können, ohne es vorher selbst verbunden zu haben, und unter allen Vorstellungen die Verbindung die einzige ist, die nicht durch Objekte gegeben, sondern nur vom Subjekte selbst verrichtet werden kann, weil sie ein Actus seiner Selbsttätigkeit ist.“ (B 129/130)

In § 16 sagt Kant ausdrücklich, dass Verbindung (Synthesis) nicht in den Gegenständen liegt und von ihnen nicht etwa durch Wahrnehmung entlehnt und dadurch in den Verstand aller erst aufgenommen werden kann, sondern die Verbindung ist allein eine Verrichtung des Verstandes, „der selbst nichts weiter ist, als das Vermögen, a priori zu verbinden, und das Mannigfaltige gegebener Vorstellungen unter Einheit der Apperzeption zu bringen, welcher Grundsatz der oberste im ganzen menschlichen Erkenntnis ist“ (B134/135).

Eine weitere wichtige Stelle findet sich in B 161: „Also ist selbst schon Einheit der Synthesis des Mannigfaltigen, außer oder in uns, mithin auch eine Verbindung, der alles, was im Raume oder der Zeit bestimmt vorgestellt werden soll, gemäß sein muß, a priori als Bedingung der Synthesis der Apprehension schon mit (nicht in) diesen Anschauungen zugleich gegeben.“

Auch die Anmerkung zu B 161 scheint Henrichs These zu widersprechen, aus der ebenso

hervorgeht, „daß die Einheit des Raumes und der Zeit eine nicht den Sinnen angehörige Synthesis voraussetze“. Des Weiteren sagt Kant in der Analytik zu wiederholten Malen, daß die bloße Sinnlichkeit uns nur Mannigfaltiges zu geben vermöge – sei es a priorisches, sei es a posteriorisches Mannigfaltiges – und daß jedwede Einheit in unseren Vorstellungen letztlich Leistung allein der synthetischen Tätigkeit des Verstandes sei.

Diese Stellen sind alle sehr aufschlussreich. Eine weitere Stelle, die nicht nur hinsichtlich der henrichschen Interpretation, sondern auch für das gesamte Verständnis der Deduktion von großer Bedeutung ist, findet sich in § 10, auf den Kant im vorletzten Satz von § 20 ausdrücklich hinweist. Dort (in § 10) sagt Kant: „Allein die Spontaneität unseres Denkens erfordert es, daß dieses Mannigfaltige [das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauungen Raum und Zeit] zuerst auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen und verbunden werde, um daraus eine Erkenntnis zu machen. Diese Handlung nenne ich die Synthesis“. (B 102) Im Weiteren weist Kant auf die Funktion der Einbildungskraft hin, welche, wie wir später sehen werden, für den zweiten Beweisschritt von Bedeutung ist: „Die Synthesis überhaupt ist, wie wir künftig sehen werden, die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer blinden, obgleich unentbehrlichen Funktion der Seele, ohne die wir überall keine Erkenntnis haben würden, der wir uns aber selten nur einmal bewußt sind“. (B 105) Weiter sagt er: „Allein, diese Synthesis auf Begriffe zu bringen, das ist eine Funktion, die dem Verstande zukommt, und wodurch er uns allererst die Erkenntnis in eigentlicher Bedeutung verschaffet“. (ibd.) In § 10 werden bereits wichtige Punkte angesprochen, auf die von Kant im späteren Verlauf der Deduktion näher eingegangen wird.

Aus diesen Stellen geht hervor, dass Einheit in den Sinnen nicht unabhängig unseres Verstandes hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, auf die unterschiedlichen Konzeptionen von Raum und Zeit genauer einzugehen.

2.1 Unterschiedliche Konzeptionen von Raum und Zeit

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es zwei unterschiedliche Konzeptionen von Raum und Zeit gibt. Einerseits sind Raum und Zeit transzendente Formen der Anschauung

(welche das Mannigfaltige geben), d.h. notwendige Bedingungen, unter denen angeschaut wird. Andererseits sind Raum und Zeit reine Anschauungen (welche erst die Einheit des Mannigfaltigen in der Vorstellung geben) (B160), d.h. die vergegenständlichte, in reiner Anschauung a priori angeschaute Form aller Dinge. Wie gelangt man nun von der bloßen und gleichsam unbewussten Form der Anschauung zur Anschauung, also einer Vorstellung mit Bewusstsein, wie sie Kant in B 376 charakterisiert?¹⁶ Raum und Zeit sind ja nichts Wahrnehmbares, das unsere Sinne affizieren könnte, d.h. nichts Erfahrbares. Erfahrbare sind einzig die Dinge in Raum und Zeit. Und doch sind Raum und Zeit in reiner Anschauung auf gewisse Weise als einzelne Wesen fassbare Bestimmungen der Gegenstände, was nicht anders als unter der synthetischen Funktion des Verstandes möglich wird, wodurch die bloße Form des inneren und äußeren Sinns zur bestimmten reinen Anschauung des Raumes und der Zeit entfaltet werden kann: „So ist die bloße Form der äußeren sinnlichen Anschauung, der Raum, noch gar keine Erkenntnis; er gibt nur das Mannigfaltige der Anschauung a priori zu einem möglichen Erkenntnis. „Um aber irgend etwas im Raume zu erkennen, z.B. eine Linie, muß ich sie ziehen, und also eine bestimmte Verbindung des gegebenen Mannigfaltigen synthetisch zu Stande zu bringen, so, daß die Einheit dieser Handlung zugleich die Einheit des Bewußtseins (im Begriffe einer Linie) ist, und dadurch allererst ein Objekt (ein bestimmter Raum) erkannt wird“. (B 137)

Kant weist in § 26 in einer Anmerkung, auf die Henrich seine These von den einheitlichen Vorstellungen von Raum und Zeit stützt, auf die transzendente Ästhetik zurück, die aufgrund ihrer Bedeutsamkeit für das Verständnis der henrichschen Deutung hier vollständig zitiert werden soll:

„Der Raum, als Gegenstand vorgestellt, (wie man es wirklich in der Geometrie bedarf,) enthält mehr, als bloße Form der Anschauung, nämlich Zusammenfassung des Mannigfaltigen, nach der Form der Sinnlichkeit gegebenen, in eine anschauliche Vorstellung, so daß die Form der Anschauung bloß Mannigfaltiges, die formale Anschauung aber Einheit der Vorstellung gibt. Diese Einheit hatte ich in der Ästhetik

16 „Eine Perception, die sich lediglich auf das Subjekt, als die Modifikation seines Zustandes bezieht, ist Empfindung (sensatio), eine objektive Perception ist Erkenntnis (cognito). Diese ist entweder Anschauung oder Begriff (intuitus vel conceptus). Jene bezieht sich unmittelbar auf den Gegenstand und ist einzeln; dieser mittelbar, vermittelt eines Merkmals, was mehreren Dingen gemeinsam sein kann. Der Begriff ist entweder ein empirischer oder reiner Begriff, und der reine Begriff, so fern er lediglich im Verstande seinen Ursprung hat (nicht im reinen Bilde der Sinnlichkeit) heißt Notio.“

bloß zur Sinnlichkeit gezählt, um nur zu bemerken, daß sie vor allem Begriffe vorhergehe, ob sie zwar eine Synthesis, die nicht den Sinnen angehört, durch welche aber alle Begriffe von Raum und Zeit zuerst möglich werden, voraussetzt. Denn da durch sie (indem der Verstand die Sinnlichkeit bestimmt) der Raum oder die Zeit als Anschauungen zuerst gegeben werden, so gehört die Einheit dieser Anschauung a priori zum Raume und der Zeit, und nicht zum Begriff des Verstandes. (§ 24.)“ (B 161)

Henrichs Fehler besteht darin, dass er die unterschiedlichen Konzeptionen von Raum und Zeit außer Acht lässt. Anhand der Anmerkung in § 26 lässt sich durchaus Henrichs Vermutung nachvollziehen, die von der Möglichkeit einer nur partialen Fähigkeit des Verstandes, Einheit in den sinnlichen Anschauungen herzustellen, „weil wir *faktisch* über einheitliche Vorstellungen von Raum und Zeit verfügen und kraft dessen auch alle Sinnenvorstellungen vereinheitlichen können“.¹⁷ Kant sagt aber selbst, dass er in der transzendentalen Ästhetik die Einheit des Mannigfaltigen noch zur Sinnlichkeit gezählt habe, weil er nämlich von dem, was die Aufgabe des zweiten Beweisschrittes darstellt, abstrahieren musste. In der Fußnote in § 26 klärt Kant dieses Missverständnis auf und weist nochmals ausdrücklich auf den § 24 zurück, indem er genau den Zusammenhang von Sinnlichkeit und Verstand anhand der Einbildungskraft näher zu erläutern versucht. Denn es ist die reine Einbildungskraft, die das Mannigfaltige der Anschauung mit dem Verstande in Verbindung bringt und die zwischen dem Verstand und der Sinnlichkeit vermittelt. Sie ist das Bindeglied zwischen der Sinnlichkeit und dem Verstand, das Henrich in seiner Interpretation außer Acht lässt und auf die im nächsten Kapitel über die Einbildungskraft näher eingegangen werden soll.

Was Henrich also nicht bemerkt ist folgende Tatsache, dass Kant in der Anmerkung ausdrücklich auf den § 24 zurück verweist, in dem er genauer die Einbildungskraft, deren wichtige Funktion er bereits in § 10 erwähnt, erläutert.

Der zweite Schritt der Deduktion besteht nun genau darin, die Umfangseinschränkung, wie sie Henrich richtig gesehen hat, aufzulösen. Allerdings geschieht das nicht einfach durch einen in § 26 gemachten Rückgriff auf die transzendental Ästhetik, durch ein transzendental-ästhetisches Faktum also, sondern vielmehr ist es gerade die Aufgabe des zweiten Teils, die Auflösung der Umfangseinschränkung systematisch zu entwickeln.

¹⁷ Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973, S. 95

Wichtig dafür sind der § 24, in dem die Funktion der Einbildungskraft genauer hervorgehoben wird, die das Mannigfaltige der Anschauung mit dem Verstand in Verbindung bringt, die zwischen dem Verstand und der Sinnlichkeit vermittelt, und der § 26, in dem Kant auf die Funktion der Apprehension, die das Mannigfaltige der Sinne, welches zwar bereits durch die transzendente Synthesis der Einbildungskraft zusammengefasst wurde, sukzessiv durch die Synthesis der Apprehension in eine empirische Anschauung zusammenbringt.

Damit lässt sich auch die Verwunderung Henrichs klären, der meint, dass die kantische Vorgehensweise „irreführend“¹⁸ sei: „Mit großem Nachdruck erklärt er [Kant], die Einheit in den Vorstellungen von Raum und Zeit könne keine andere sein als diejenige, welche durch die Kategorien gedacht wird. Diese Feststellung ist aber nur eine Anwendung des Resultates von § 20 auf die Schlußfolgerung von § 26. Sie enthält weder einen Beweisschritt noch eine zusätzliche Erklärung der Möglichkeit.“¹⁹ Deshalb sei es, laut Henrich, irreführend, einer Anwendung einen Akzent zu geben, der den der eigentlichen und spezifischen Schlussfolgerung übertöne.²⁰ Aber genau das ist nicht der Fall, da der Beweis von Kant im § 22 vorbereitet und bis einschließlich § 26 zu Ende gebracht wird.

Im Folgenden soll nun auf die Funktion der Einbildungskraft näher eingegangen werden.

2.2. Einbildungskraft

Zu Beginn des § 24 macht Kant eine wichtige Bemerkung. Er sagt, dass sich die reinen Verstandesbegriffe durch den bloßen Verstand auf Gegenstände der Anschauung überhaupt beziehen, wobei diese eben darum nur „bloße Gedankenformen“ sind, wodurch aber noch kein bestimmter Gegenstand erkannt wird (B 150). Weiter bemerkt er, dass sich die „Synthesis oder die Verbindung des Mannigfaltigen in denselben“ bisher bloß auf die Einheit der Apperzeption bezog und dadurch bisher nur „der Grund der Möglichkeit“ einer Erkenntnis a priori gezeigt wurde, sofern sie auf dem Verstande beruht (ibid). Zwar ist sie transzendental, da sie eine Bedingung der Möglichkeit einer Erkenntnis

18 Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973, S. 99

19 Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973, S. 98 - 99

20 Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973, S. 99

a priori ist, aber wie Kant betont doch auch bloß rein intellektual, weil sich der Gebrauch der Kategorien noch nicht auf eine empirische Anschauung bezieht, d.h., dass bis dato noch von einer gewissen Form der sinnlichen Anschauung a priori, die auf der Rezeptivität der Vorstellungsfähigkeit, nämlich der Sinnlichkeit beruht, abgesehen wurde. Aber genau darin liegt ja das Beweisziel der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe, wie sich nämlich Begriffe a priori, die Kategorien, die völlig unabhängig von aller Erfahrung bestimmt sind, auf tatsächliche Gegenstände beziehen können.

Genau das sagt Kant bereits vorbereitend in § 22: „Sich einen Gegenstand denken, und einen Gegenstand erkennen, ist also nicht einerlei. Zum Erkenntnis gehören nämlich zwei Stücke: erstlich der Begriff, dadurch überhaupt ein Gegenstand gedacht wird (die Kategorie), und zweitens die Anschauung, dadurch er gegeben wird; denn, könnte dem Begriffe eine korrespondierende Anschauung gar nicht gegeben werden, so wäre er ein Gedanke der Form nach, aber ohne allen Gegenstand, und durch ihn gar keine Erkenntnis von irgend einem Dinge möglich; weil es, so viel ich wüßte, nichts gäbe, noch geben könnte, worauf mein Gedanke angewandt werden könne.“ (B 146)

Ab hier will Kant nun versuchen den Umstand zu erklären, wie nämlich subjektive Bedingungen des Denkens objektive Gültigkeit haben sollen, d.h. Bedingungen der Möglichkeit aller Erkenntnis der Gegenstände abgeben (B122).

Kant ist der Annahme, dass „der Verstand, als Spontaneität, den inneren Sinn durch das Mannigfaltige gegebener Vorstellungen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmen, und so synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung a priori denken [kann], als die Bedingung, unter welcher alle Gegenstände unserer (der menschlichen) Anschauung notwendiger Weise stehen müssen, dadurch denn die Kategorien, als bloße Gedankenformen, objektive Realität, d.i. Anwendung auf Gegenstände, die uns in der Anschauung gegeben werden können, aber nur als Erscheinung bekommen; denn nur von diesen sind wir der Anschauung a priori fähig“ (B150/151). Eine Deduktion der reinen Verstandesbegriffe und die dadurch zustande kommende objektive Realität ist somit nur hinsichtlich eines phänomenalen Wahrheitsaspekts möglich, dem zufolge die Dinge, über die wir urteilen, *scheinen*, d.h. sich uns in der Wahrnehmung zeigen.

Eine Synthesis des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung ist, wie Kant bemerkt, a priori möglich und notwendig. Sie heißt figürlich (*synthesis speciosa*), zum Unterschied einer Synthesis, die in Ansehung des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt in der bloßen Kategorie gedacht wird und Verstandesverbindung (*synthesis intellectualis*) heißt (B 151). Aber beide sind transzendental, weil sie erstens selbst a priori vorgehen und zweitens auch die Möglichkeit „anderer Erkenntnis“ a priori begründen (ibd.).

Im Falle der *synthesis intellectualis* hätten wir es also mit „bloßen Gedankenformen“ zu tun. Deshalb ist für das Beweisziel der transzendentalen Deduktion die figürliche Synthesis von Bedeutung. Diese ist es, die den Verstand mit der Sinnlichkeit zusammenbringt. Sie muss, „wenn sie bloß auf die ursprünglich-synthetische Einheit der Apperzeption, d.i. diese transzendente Einheit geht, welche in den Kategorien gedacht wird [...] zum Unterschiede von der bloß intellectuellen Verbindung, die transzendente Synthesis der Einbildungskraft heißen“ (ibd.).

Die transzendente Synthesis der Einbildungskraft ist das Bindeglied zwischen Verstand und Sinnlichkeit. Diese beiden äußeren Enden müssen vermittelt der transzendentalen Funktion der Einbildungskraft notwendig zusammenhängen, weil wir sonst keine objektiv gültigen Erfahrungserkenntnisse haben könnten:

„Da nun alle unsere Anschauung sinnlich ist, gehört die Einbildungskraft, der subjektiven Bedingungen wegen, unter der sie allein den Verstandesbegriffen eine korrespondierende Anschauung geben kann, zur Sinnlichkeit; so fern aber doch ihre Synthesis eine Ausübung der Spontaneität ist, welche bestimmend, und nicht, wie der Sinn, bloß bestimmbar ist, mithin a priori der Sinn seiner Form nach der Einheit der Apperzeption gemäß bestimmen kann, so ist die Einbildungskraft so fern ein Vermögen, die Sinnlichkeit a priori zu bestimmen, und ihre Synthesis der Anschauung, den Kategorien gemäß, muß die transzendente Synthesis der Einbildungskraft sein, welches eine Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit und die erste Anwendung desselben (zugleich der Grund aller übrigen) auf Gegenstände der uns möglichen Anschauung ist.“ (B151/152)

Die transzendente Synthesis der Einbildungskraft ist damit eine Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung, d.h. die Bedingung der Möglichkeit einer objektiv gültigen

Erfahrungserkenntnis. Die transzendente Einheit der Synthesis der Einbildungskraft ist damit die reine Form aller Erkenntnis. Die reine Einbildungskraft ist es, die das Mannigfaltige der Anschauung mit dem Verstand in Verbindung bringt, die zwischen dem Verstand und der Sinnlichkeit vermittelt.

Am Ende der Deduktion in § 26 nimmt Kant nun alles zuvor von ihm analysierte zusammen. Er beginnt mit der Herleitung der Kategorien im Leitfaden Kapitel, die er jetzt nachträglich als metaphysische Deduktion bezeichnet und in dem „der Ursprung der Kategorien a priori überhaupt durch ihre völlige Zusammentreffung mit den allgemein logischen Funktionen des Denkens dargetan [wurde]“. (B 159) Danach fasst er das Ergebnis des ersten Beweisschrittes, der transzendentalen Deduktion, nochmal zusammen, in der er die Möglichkeit der reinen Verstandesbegriffe „als Erkenntnisse a priori von Gegenständen einer Anschauung überhaupt (§§ 20. 21.)“ dargestellt hat. Jetzt erst soll „die Möglichkeit, durch Kategorien die Gegenstände, die nur immer unseren Sinnen vorkommen mögen, und zwar nicht der Form ihrer Anschauung, sondern den Gesetzen ihrer Verbindung nach, a priori zu erkennen, also der Natur gleichsam das Gesetz vorzuschreiben und sie so gar möglich zu machen, erklärt werden“ (B 159). Dabei ist dieses „Jetzt“ nicht so zu verstehen, als ob ausschließlich jetzt erst die Bedingungen dazu geliefert werden; diese hat Kant in den §§ 22 – 25 erläutert. Allerdings bringt Kant im § 26 eine letzte zusätzliche Bedingung, um die Deduktion an ihr Ende zu bringen. Es ist die Apprehension, wodurch das in den Sinnen gegebene Mannigfaltige durch die Synthesis der Apprehension zu einer empirischen Anschauung zusammengefasst wird und wodurch erst eine objektiv gültige Erfahrungserkenntnis möglich wird.

Es ist eine und dieselbe Spontaneität, die dort unter dem Namen der Einbildungskraft, hier des Verstandes, Verbindung in das Mannigfaltige der Anschauung hineinbringt. Die Einheit der Synthesis der Apprehension kann, wie Kant betont, aber keine andere sein, „als die der Verbindung des Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt in einem ursprünglichen Bewußtsein, den Kategorien gemäß, nur auf unsere sinnliche Anschauung angewandt“ (B 161) und steht damit folglich unter der Einheit der transzendentalen Apperzeption.

Henrichs Fehler liegt darin, dass er in seiner Interpretation die Einbildungskraft und die Apprehension übergeht und einfach die Einheit der reinen Anschauungsformen Raum und Zeit in der Form eines Faktum voraussetzt und dabei unabhängig vom Verstand betrachtet, jedenfalls von einer nur partialen Fähigkeit des Verstandes ausgeht, Einheit in den sinnlichen Vorstellungen herzustellen, wodurch auch der Übergang von der Sinnlichkeit zum Verstand von ihm nicht deutlich aufgezeigt wird.

Wagner geht auf die Apprehension in seiner Interpretation näher ein, lässt dabei aber die Funktion der Einbildungskraft außen vor. Demnach kommt seine Interpretation auch nicht ohne Schwierigkeiten aus, die im Folgenden kritisch aufgezeigt werden sollen.

2. Vorschlag Wagners

Wagner ist ebenso der Meinung, dass die Deduktion ein in zwei Schritten vorgetragener Beweis darstellt und dass der Beweis der Gültigkeit der Kategorien für alle Objekte unserer Sinne in der Tat das Resultat des § 26 ist. Allerdings bringe der § 26 nicht durch die Einführung eines transzendental-ästhetisches Faktum die Aufhebung einer Einschränkung, welche noch im § 20 bestanden hätte, wie es Henrich annimmt, sondern Kant zeige nun in § 26: „*Welche Gegenstände auch immer* jemals uns in der Sinnlichkeit gegeben werden mögen, nach den Gesetzen ihrer (Verstandes-) Verbindungen können sie, was nicht anders als auf apriorischer Weise geschehen kann, allein *dank den Kategorien* erkannt werden“.²¹

Wagner sieht somit den Abschluss der Deduktion in dem Beweis der Kategorienuniversalität. Ob der Beweis einer Kategorienuniversalität tatsächlich das Beweisziel des zweiten Schrittes der Deduktion ist bleibt aber dennoch fraglich und soll im Weiteren kritisch untersucht werden.

Bereits zu Beginn seiner Interpretation trifft Wagner eine Einschränkung, die so nicht ganz zu stimmen scheint. In Bezug auf die Überschrift des § 20 „Alle sinnlichen Anschauungen

²¹ Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 360

stehen unter den Kategorien, als Bedingungen, unter denen allein das Mannigfaltige derselben in ein Bewußtsein zusammen kommen kann“, sagt er, dass Kant hier von empirischen Anschauungen ausgehe, „[d]ie Rede ist von *empirischen* Anschauungen“.²² Nun sind sinnliche Anschauungen „entweder reine Anschauung (Raum und Zeit) oder empirische Anschauung desjenigen, was im Raum und der Zeit unmittelbar als wirklich, durch Empfindung, vorgestellt wird“ (B 147). Man sollte aber doch davon ausgehen, dass Kant in § 20 mit „alle sinnlichen Anschauungen“ beide Anschauungsarten meint.

Mit dieser Einschränkung legt Wagner bereits in § 20 den Schwerpunkt zu stark auf empirische Anschauungen, welche aber erst im zweiten Teil der Deduktion genauer in den Mittelpunkt der Deduktion rücken werden. Zwar spricht Kant bereits in § 20 von empirischen Anschauungen: „Also ist alles Mannigfaltige, so fern es in E i n e r empirischen Anschauung gegeben ist, in Ansehung einer der logischen Funktionen zu urteilen bestimmt, durch die es nämlich zu einem Bewußtsein überhaupt gebracht wird“ (B 143). Aber in diesem „so fern“ liegt nur ein Verweis auf das, was in den kommenden Paragraphen deduziert werden soll und man sieht, dass Kant bereits an dieser Stelle den zweiten Teil der Deduktion vor Augen hat, nämlich zu zeigen, wie Einheit in einer empirischen Anschauung zustande kommt, d.h. wie eine objektive Erkenntnis im Gegensatz zur einen „bloßen Gedankenform“ zustande kommt. In diesem Sinne ist es dann auch richtig, von einer umfangrestriktiven Bedeutung des „so fern“ auszugehen, wie es Henrich getan hat; allerdings folgt die Auflösung dieser Umfangseinschränkung nicht durch ein transzendental-ästhetisches Faktum, wie Wagner richtig bemerkt, sondern wie oben gezeigt wurde, ist es gerade der zweite Schritt der Deduktion, insbesondere sind es der § 24 und § 26, in dem die Auflösung der Einschränkung erfolgt.

Kant betont in § 21, dass er bis dato noch von der Art, wie das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben werde, abstrahieren musste, um nur auf die Einheit zu sehen, die in die Anschauungen vermitteltst der Kategorie hinzukommt (B 145). Und erst „[i]n der Folge (§ 26.) wird aus der Art, wie in der Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird, gezeigt werden, daß die Einheit derselben keine andere sei, als welche die Kategorie nach dem vorigen § 20. dem Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt vorschreibt, und dadurch also, daß ihre Gültigkeit a priori in Ansehung aller Gegenstände unserer Sinne erklärt wird, die Absicht der Deduktion allererst völlig erreicht

22 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 357

werden“ (B 146/147).

Kant schaut damit in § 21 auf das bisher geleistete der Deduktion zurück. Im ersten Beweisgang hat er mit der transzendentalen Einheit der Apperzeption die allgemeine Bedingung a priori der Möglichkeit aller Erfahrung dargelegt. Man kann einen Schritt weitergehen und sagen, dass Kant bis dato die Möglichkeit „bloßer Gedankenformen“ aufgezeigt hat, da er noch „von der Art, wie das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben werde, abstrahieren mußte“ (B 144). Erst in den §§ 22 – 26 wird er genauer zeigen, wie das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben wird. Dies kann demnach nicht durch eine bloße Subsumtion von Raum und Zeit unter den allgemeinen Begriffen der sinnlichen Anschauungen geschehen, wie es Henrich vorgeschlagen hat und dabei den § 24 außer Acht lässt.

Das Resultat von § 20 lautet für Wagner folgendermaßen: „Jede empirische Anschauung muß, um eine solche zu sein, Einheit besitzen; es sind die Kategorien (diese Funktionen, in welchen sich die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperzeption für alles Mannigfaltige vollzieht), denen jede empirische Anschauung die für sie notwendige Einheit verdankt.“²³ Demnach gelten die Feststellungen des § 20 für Wagner ganz allgemein. Das „so fern...“ habe somit keinen umfangsrestriktiven, sondern den Betrachtungspunkt (respectus) angehenden Sinn.²⁴ Somit liegt der Unterschied gegenüber Henrich klar auf der Hand: Einheit einer empirischen Vorstellung ist nicht anhand einer nur faktischen und damit vom Verstand irgendwie abgekoppelten Einheitlichkeit der Vorstellungen von Raum und Zeit zu verdanken, sondern diese Einheit muss den Kategorien gemäß zustande kommen, was vollkommen richtig ist.

Aber Wagners Lesart des „so fern“ ist durchaus mit der umfangseinschränkende Lesart vereinbar, jedoch im Hinblick auf die folgenden Paragraphen etwas zu schwach. Vielmehr ist es (auch) ein auf den zweiten Teil der Deduktion hinweisendes „so fern“, da Kant im § 20 alles bis hierher Deduzierte zusammenfasst und damit den zweiten Beweisschritt vorbereitet.

23 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 358

24 Ibid.

Wagners Vorschlag schließt damit, das Beweisziel der Deduktion in einer Kategorienuniversalität enden zu lassen. Die Kategorienuniversalität sei dadurch erwiesen, indem am Ende des § 26 gezeigt wird, „daß sogar schon jedwede *Wahrnehmung* nur dank kategorialer Synthesis möglich ist (B 161)“.²⁵ Es sei völlig klar, „daß, wenn schon nicht einmal irgendeine Wahrnehmung, die wir jemals machen mögen, anders als dank den Kategorien möglich ist, daß dann schlechterdings *alles*, was nur immer Gegenstand für Erfahrungserkenntnis werden (d.i. was jemals Natur heißen) kann, der kategorialen Synthesis bedarf“.²⁶

Nicht durch ein transzendental-ästhetisches Faktum also, wodurch die Einheitlichkeit der Vorstellungen von Raum und Zeit gesichert ist und worauf sich nun die Kategorien beziehen können, um auch das Mannigfaltige in dieser Einheitlichkeit Gegebene in die Einheit der Apperzeption zu bringen, ist die Gültigkeit der Kategorien für alle Objekte unserer Sinne bewiesen, sondern dieses Mannigfaltige, das in den sinnlichen Anschauungen von Raum und Zeit gegeben ist, erlangt seine Einheit allein durch die Kategorien.

Wagner geht in seiner Interpretation näher auf die Funktion der Apprehension in § 26 ein und bringt sie mit dem ersten Beweisschritt zusammen, was vollkommen richtig ist.

Am Anfang von § 21 fasst Kant – so Wagner – nochmals zusammen, unter welcher Grundbedingung irgendeine Vorstellung, die mir zukommen mag, überhaupt die meine heißen kann.²⁷ Ich muss eine solche nicht nur haben, sondern ich muss auch wissen können, dass ich sie habe; „jede dieser Vorstellung muß meinem Bewußtsein meiner selbst angehören und *alle* müssen sie in der *Einheit* meines Bewußtsein meiner selbst *vereinigt* sein“.²⁸ Und da die Grundbedingung für all das aber die transzendente Apperzeption ist, ist es richtig, dass „jedwede Vorstellung und so eben auch alles in jeder meiner Anschauungen enthaltene Mannigfaltige durch jene Verstandessynthesis zur *notwendigen* Einheit des Selbstbewußtseins gehörig [B 144] betrachtet werden muss; und weil es ja immer die betreffende Kategorie ist, in welcher sich jene fundamentale Synthesis realisiert, kann er [Kant] jetzt mit Recht einfach sagen (es ist nichts Neues): die

25 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 361

26 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 361

27 *Ibd.*, S. 358

28 *Ibd.*

besagte Aufnahme jedes Anschauungsmannigfaltigen in die notwendige Einheit des Selbstbewußtseins „geschieht durch die Kategorie [B 144]“.²⁹

Kant fügt dieser Anmerkung noch eine Fußnote³⁰ an, die – wie Wagner vollkommen richtig bemerkt – sehr aufschlussreich für das henrichsche Problem sei und „jede Letztgegründetheit einer *Anschauungseinheit* ausschließt“.³¹ Sie besagt nichts anderes, als das die Gegebenheit eines Gegenstands erforderliche Einheit der Anschauung eine Synthesis des zu einer Anschauung gegebenen Mannigfaltigen involviert, „so daß also die *Einheit der Anschauung* bereits die Beziehung dieses gegebenen Mannigfaltigen, insofern dieses ja zu der jeweils bestimmten, Einheit besitzenden Anschauung gegeben ist, auf die Einheit der *Apperzeption* in sich schließt“.³² Diesen Gedanken stellt Kant in § 26 klar dar, „indem er [Kant] (gegen Henrichs Meinung) die Leistung reiner, apriorischer, *Anschauung* und die andersgeartete des reinen, apriorischen, *Selbstbewußtseins* grundlegend unterscheidet: die empirische Anschauung muß gewiß unter *reiner sinnlicher Anschauung* stehen, was unmittelbar zur Folge hat, was später betont wird: daß jede Synthesis des Anschauungsmannigfaltigen den apriorischen *Anschauungsformen* (Raum und Zeit) „gemäß“ sein muß (B 160)“.³³ Weiter ist es völlig richtig, daß eine empirische Anschauung ihre Einheit demgegenüber der anderen Tatsache zu verdanken hat, „daß sie unter einem *reinen, apriorischen Selbstbewußtsein* steht“.³⁴ Somit hat Wagner völlig zu Recht dargelegt, dass „die zu ihrem Erkenntnisbeitrag unerläßliche Einheit jedweder Anschauung auf keinen Fall irgendeine Einheitlichkeit sein kann, die unabhängig vom Verstand den reinen Anschauungsformen eigen sein mag, sondern nur die Verstandesleistung der ursprünglichen Einheitsstiftung in der transzendentalen Apperzeption.“³⁵

Wagner hat damit Recht, dass der § 26 diese Sachlage nochmals eindringlich klar macht.³⁶ In § 26 kommt Kant auf die Funktion der Apprehension zu sprechen. Die Synthesis der Apprehension ist die Zusammensetzung des Mannigfaltigen in einer empirischen Anschauung, wodurch Wahrnehmung, d.i. empirisches Bewußtsein derselben

29 Ibd.

30 „Der Beweisgrund beruht auf der vorgestellten Einheit der Anschauung, dadurch ein Gegenstand gegeben wird, welche jederzeit eine Synthesis des Mannigfaltigen zu einer Anschauung Gegebenen in sich schließt, und schon die Beziehung dieses letzteren auf Einheit der Apperzeption enthält.“ (B 145)

31 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 358

32 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 358

33 Ibd.

34 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 359

35 Ibd.

36 Ibd.

als Erscheinung möglich wird (B 160). Diese Synthesis muss den Anschauungsformen Raum und Zeit gemäß sein, weil sie selbst nur nach diesen Formen geschehen kann. Raum und Zeit sind aber selbst reine Anschauungen mit der Bestimmung der Einheit des Mannigfaltigen in ihnen. „Also ist selbst schon Einheit der Synthesis des Mannigfaltigen, außer [Raum] oder in uns [Zeit] mithin auch eine Verbindung, der alles, was im Raume oder der Zeit bestimmt vorgestellt werden soll, gemäß sein muß, a priori als Bedingung der Synthesis aller Apprehension schon mit (nicht in) diesen Anschauungen zugleich gegeben. Diese synthetische Einheit aber kann keine andere sein, als die der Verbindung des Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt in einem ursprünglichen Bewußtsein, den Kategorien gemäß, nur auf unsere sinnliche Anschauung angewandt.“ (B161)

Damit also, dass sogar schon jedwede Wahrnehmung nur dank kategorialer Synthesis möglich ist, und jedwede Wahrnehmung auf dem allgemeinen Prinzip der unter den Kategorien stehenden Synthesis der transzendentalen Apperzeption beruht ist für Wagner die Kategorienuniversalität bewiesen. Das ist auch das Ziel des zweiten Beweisschrittes, „dass schlechterdings *nichts* in unserer sinnlichen Rezeptivität auch nur auftauchen kann, das auf andere Weise als dank den Kategorien Gegenstand von Erfahrungserkenntnis (mit Anspruch also auf objektive Gültigkeit) zu werden vermöchte“.³⁷

Wagners Interpretation kann gegenüber der henrichschen Interpretation mehr überzeugen. Allerdings sollte man seinen Begriff von Wahrnehmung nicht so leichtfertig akzeptieren. Gerade im Hinblick auf die erste Auflage, in der Kant die Apprehension ausführlicher behandelt, sollte man skeptisch sein. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, Wagners Begriff von Wahrnehmung in Bezug auf die erste Auflage genauer zu untersuchen. Problematisch in Wagners Interpretation bleibt auch, dass er auf die Funktion der Einbildungskraft und ihren Zusammenhang mit der Apprehension nicht näher eingeht. Bei seiner Interpretation findet der § 24, auf den Kant in der Fußnote in § 26 ausdrücklich hinweist, keine Beachtung.

37 Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980, S. 360

4. Schluss

Diese Arbeit hatte sich zur Aufgabe gemacht, den umstrittenen Aufbau der Deduktion anhand der beiden Aufsätze von Henrich und Wagner kritisch zu untersuchen. Dabei wurden einige Schwierigkeiten aufgezeigt, die sich im Umgang mit dem Text der Deduktion ergeben.

Was beiden Interpretationen gemein ist, ist der Vorzug der zweiten Auflage gegenüber der ersteren. Wagner ist bereit im Zusammenhang seines Begriffs von Wahrnehmung kurz auf die Deduktion der ersten Auflage hinzuweisen, genauer auf die Apprehension, die in der zweiten Auflage nur kurz in § 26, um den Beweisgang zu beenden, erwähnt wird. Der Verfasser dieser Arbeit ist der Meinung, dass eine genauere Interpretation der Deduktion die erste Auflage nicht außer Acht lassen sollte, da sie wichtige Schritte, die für das Zustandekommen der Deduktion wichtig sind, genauer analysiert. In ihr werden z.B. die subjektiven Erkenntnisquellen, die in der zweiten Auflage der Kr.drV entscheidend für den zweiten Beweisschritt sind, näher analysiert. Im Rahmen dieser Arbeit musste aber die erste Auflage unberücksichtigt bleiben.

Einer der Hauptkritikpunkte dieser Arbeit an den beiden Interpretationen von Henrich und Wagner war derjenige, dass beide (Henrich mehr als Wagner) auf die subjektiven Erkenntnisquellen nicht genauer eingehen, insbesondere auf die wichtige Funktion der Einbildungskraft und ihr Zusammenhängen mit der Apprehension. Diese beiden Synthesis Arten, in Kombination mit der Einheit der transzendentalen Apperzeption, sind es, die für das Gelingen der Deduktion verantwortlich sind. Dadurch sollen die beiden sich gegenüberliegenden Enden, die Sinnlichkeit und der Verstand, zusammengebracht werden. Der Verfasser dieser Arbeit ist der Meinung, dass gerade in der Synthesis der Einbildungskraft und der Synthesis der Apprehension die ganze Problematik der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe liegt. In beiden Analysen scheint Kant einen Sprung von der Sinnlichkeit hin zum Verstand zu machen, der sehr problematisch ist. Daher bleibt das Gelingen der Deduktion anhand dieser versuchten Vermittlung zwischen Sinnlichkeit und Verstand fraglich.

Literaturverzeichnis:

- Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft. Felix Meiner Verlag. Hamburg 1998.
- Dieter Henrich: Die Beweisstruktur von Kants transzendentaler Deduktion. 1973.
- Hans Wagner: Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien. 1980.
- Rudolf Eisler: Kant Lexikon. Auflage: 4., unveränderte Nachdruck der Ausgabe Berlin 1930 (1989).
- Immanuel Kant: Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. Reclam. Ditzingen 1989.
- Benno Erdmann: Immanuel Kant's Kritik der reinen Vernunft. Leipzig. 1878.
- Walter Götz: Kants „Kritik der reinen Vernunft“ im Klartext. Utb. Tübingen 2006.
- Holm Tetens: Kants „Kritik der reinen Vernunft“. Ein systematischer Kommentar. Reclam. Ditzingen 2006.